

01. Juni 2018

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer ab 2015 verfassungswidrig

Erneut hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung von Steuernachzahlungen auseinandergesetzt.

Der 3. BFH-Senat hat mit Urteil vom 09.11.2017 (IIIR 10/16) für Verzinsungszeiträume des Jahres 2013 entschieden, dass die gesetzliche Verzinsung auf Steuernachforderungen in Höhe von 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr, verfassungsgemäß ist. In dem genannten Urteil ging der BfA davon aus, dass nicht nur die Anlagezinssätze, sondern auch Finanzierungszinssätze z.B. für Kontoüberziehungen und Kreditkarten in die Bewertung einzubeziehen sind.

Nunmehr hat der 9. Senat des BFH mit Beschluss vom 25.04.2018 (IX B 21/18) im Rahmen eines Verfahrens auf Aussetzung der Vollziehung schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsregelung geäußert, weil der Gleichheitssatz verletzt ist.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Steuergesetze müssen zwar wegen der Massenvorgänge aus Praktikabilitätsgründen typisierende Regelungen unter Vernachlässigung von Besonderheiten des einzelnen Falles treffen. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen.

Für den im Rahmen der Prüfung betrachteten Zeitraum vom 01.04.2015 bis 16.11.2017 sah das Gericht unter Berücksichtigung der eingetretenen nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus eine erhebliche Überschreitung der wirtschaftlichen Realität durch den gesetzlich festgelegten Zinssatz.

Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung des Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechnik sei der im Jahr 1961 eingeführte und seitdem unveränderte Zinssatz nicht mehr mit dem Aspekt der Praktikabilität oder der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen. Zur Begründung bezog sich der BFH dabei auch auf die bereits 2014 im Kommunalabgabengesetz Bayern eingeführte Verzinsung in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB pro Jahr. Der Basiszinssatz wird unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse alle sechs Monate überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Damit gibt es zwei verschiedene Positionen zur Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes innerhalb des BFH. Es bleibt abzuwarten wie sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Beim Bundesverfassungsgericht sind Verfahren bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe anhängig. In einem Fall, bei dem es um die

Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinsen im Zeitraum vom 31.12.2009 bis 31.12.2011 geht, wird voraussichtlich in 2018 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes fallen.